

Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Ingenieurakustik
an der Hochschule Mittweida
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (BayGVBl. S. 369) i.V.m § 5 Abs. 1 Satz 2 des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erlässt die HSMW diese Satzung.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurakustik an der Hochschule Mittweida und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 3. Februar 2016, geändert durch Satzung vom 9. August 2016 wird wie folgt geändert:

1.

Paragraf 2 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 wird das Wort „weiterbildender“ durch das Wort „konsekutiver“ ersetzt.

b)

In Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern nicht abweichende Festlegungen von den Fakultätsräten der Fakultät Medien der HSMW und der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der HM beschlossen werden.“

2.

In § 3 Abs. 5 wird nach der Angabe „90 Leistungspunkten“ die Angabe „(insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte aus dem Erststudium und dem Masterstudiengang Ingenieurakustik)“ eingefügt.

3.

Paragraf 16 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Fakultätsrat“ durch die Wörter „den Fakultätsräten“ ersetzt.

b)

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Entscheidungen der Prüfungsausschusskommission, die Module betreffen, die ausschließlich von einer der beiden Hochschulen angeboten werden, können diese Entscheidungen (insbesondere über die Auswahl der Dozenten und Prüfer, über die Bewertung von Prüfungen oder die Anrechnung von Kompetenzen) nicht gegen das Votum der Mitglieder der das Modul anbietenden Hochschule in der Prüfungsausschusskommission getroffen werden. Das Votum dieser Mitglieder soll gesondert dokumentiert werden.“

4.

Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird auf Antrag zusätzlich zur Gesamtnote ausgewiesen, wie viele Studenten innerhalb der letzten drei Jahre den Studiengang absolviert haben und welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs welche Gesamtnote erreicht hat (ECTS-Einstufungstabelle).“

5.

Paragraf 28 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird vom Rektor der HSMW, dem Präsidenten der HM und jeweils einem Mitglied beider Hochschulen in der Prüfungsausschusskommission, darunter dem Vorsitzenden der Prüfungsausschusskommission, unterzeichnet und mit den Siegeln der HSMW und der HM versehen.“

6.

Paragraf 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, einem Professor der HSMW und einem Professor der HM.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Medien der HSMW vom 13. September 2017 und der Genehmigung des Rektorates der HSMW vom 17. Oktober 2017.

Mittweida, den 24. Oktober 2017

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer